Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3436

30.6.2025

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Nr. IX-2026/02)

„FINANZHILFEN FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN“

(C/2025/3436)

INHALT

Seite

A. Einleitung und rechtlicher Rahmen 1

B. Ziel der Aufforderung 2

C. Zweck, Kategorie und Form der Finanzierung 2

D. Verfügbare Mittel 3

E. Bedingungen für die Zulässigkeit von anträgen auf Finanzierung 3

F. Kriterien für die Bewertung der Anträge auf Finanzierung 3

F.1. Ausschlusskriterien 3

F.2. Anspruchskriterien 4

F.3. Eignungskriterien 4

F.4. Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel 4

G. Gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde 4

H. Bedingungen 5

I. Zeitplan 6

J. Offenlegung und Verarbeitung personenbezogener Daten 6

K. Weitere informationen 7

Anlage — Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung 8

A. EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union ist vorgesehen, dass politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen.

2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ([1]) in der danach geänderten Fassung festgelegt.

3. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist eine europäische politische Stiftung eine Einrichtung, die einer europäischen politischen Partei förmlich angeschlossen ist, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren bei der Behörde eingetragen ist und die durch ihre Tätigkeit im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele und Grundwerte die Ziele der europäischen politischen Partei unterstützt und ergänzt.

([1]) ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1. Zwei Änderungen wurden in ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1, und ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7, veröffentlicht.

4. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 kann eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Stiftung, die einer gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung antragsberechtigten europäischen politischen Partei angeschlossen ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 138 Absatz 1 der Haushaltsordnung zutrifft, nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.

5. Daher ruft das Europäische Parlament zur Einreichung von Vorschlägen für die Gewährung von Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen für das Haushaltsjahr 2026 auf („Aufforderung“).

6. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:

   a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014,

   b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ([2]) („Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019“),

   c) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2024/2509 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ([3]) („Haushaltsordnung“),

   d) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen ([4]),

   e) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummernsystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen ([5]),

   f) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ([6]).

B. ZIEL DER AUFFORDERUNG

7. Ziel dieser Aufforderung ist es, in Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und Artikel 208 Absatz 2 der Haushaltsordnung eingetragene europäische politische Stiftungen aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Unionshaushalt („Finanzierungsanträge“) zu stellen, und die Art der zuschussfähigen festzulegen.

C. ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG

8. Zweck der Finanzierung ist es, das Arbeitsprogramm der jeweiligen europäischen politischen Stiftung im Haushaltsjahr vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 gemäß den Bedingungen zu unterstützen, die in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt sind, die zwischen der begünstigten europäischen politischen Stiftung und dem Europäischen Parlament abzuschließen ist.

9. Die Kategorie der Finanzierung ist die Finanzhilfe für europäische politische Stiftungen gemäß Titel VIII der Haushaltsordnung („Finanzhilfe“). Die Finanzhilfe wird als Erstattung eines Prozentsatzes der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Kosten gewährt.

10. Der dem Begünstigten vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf weder 95 % der im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen zuschussfähigen Kosten noch 95 % der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Kosten übersteigen.

([2]) ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2.
([3]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([4]) ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.
([5]) ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.
([6]) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/RULES-10-2025-01-20-TOC_DE.html.

D. VERFÜGBARE MITTEL

11. Die für das Haushaltsjahr 2026 im Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments unter dem Posten 403 – „Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene“ – veranschlagten Mittel belaufen sich auf 25 000 000 EUR. Die verfügbaren Mittel, die zu verteilen sind, werden von der Haushaltsbehörde im endgültig genehmigten Haushaltsplan für das Jahr 2026 festgelegt.

E. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG

12. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie werden unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung mit sämtlichen darin geforderten Dokumenten schriftlich eingereicht.

b) Sie enthalten die Erklärung – die schriftlich durch Unterzeichnung des Erklärungsformulars, das in den Antragsunterlagen gemäß Ziffer 13 enthalten ist, abgegeben wird –, dass der Antragsteller den Bedingungen und den Ausschlusskriterien zustimmt, die in Anlage 1b zu dem Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019 festgelegt sind.

c) Sie enthalten ein Schreiben eines oder mehrerer rechtlicher Vertreter, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen.

d) Sie werden der Präsidentin des Europäischen Parlaments **bis zum 30. September 2025** als elektronische Kopie oder elektronisches Original (mit qualifizierter elektronischer Signatur ([7])) über die CoFile-Plattform ([8]) an folgende Funktionsmailbox übermittelt: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu. Belege sind in editierbarer Form einzureichen (Tabellen vorzugsweise als Excel-Datei).

13. Die Antragsteller werden gebeten, die auf der Website des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen zu verwenden und die darin enthaltenen Anweisungen zu befolgen (https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notices/).

Wird eine Unterschrift verlangt, ist entweder eine handschriftliche Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wobei letztere mit der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen ([9]) im Einklang stehen muss.

Anträge sind in elektronischer Form einzureichen. Sind bestimmte Dokumente handschriftlich unterzeichnet, bewahrt der Antragsteller die Originale auf und legt sie auf Anfrage des Europäischen Parlaments vor.

F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

F.1 **Ausschlusskriterien**

14. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn

a) sie sich in einer Ausschlusssituation nach Artikel 138 Absatz 1 oder Artikel 143 der Haushaltsordnung befinden,

b) sie als ausgeschlossen in der Datenbank gemäß Artikel 144 der Haushaltsordnung registriert sind,

c) ihnen Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 auferlegt wurden.

([7]) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

([8]) https://cofile.europarl.europa.eu/login.

([9]) Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

F.2 **Anspruchskriterien**

15. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss der Antragsteller die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h., er muss

    a) bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen ([10]) (der „Behörde“) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,

    b) einer eingetragenen europäischen politischen Partei angeschlossen sein,

    c) seine Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. im Einklang mit diesem Artikel seinen Jahresabschluss ([11]), einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden vorgelegt haben.

F.3 **Eignungskriterien**

16. In Artikel 201 der Haushaltsordnung heißt es: „Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, sodass er seine Tätigkeit während des gesamten Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen kann (‚finanzielle Leistungsfähigkeit‘). Soweit im Basisrechtsakt nichts anderes bestimmt ist, muss der Antragsteller über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit er die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen kann (‚operative Leistungsfähigkeit‘).“

F.4 **Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel**

17. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Stiftungen, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Anspruchs- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:

    a) 10 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Stiftungen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

    b) 90 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Stiftungen im Verhältnis zu dem Anteil aufgeteilt, über den die begünstigten europäischen politischen Parteien, denen die Antragsteller angeschlossen sind, an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments verfügen.

G. GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE

18. In Artikel 24 Absätze 1 und 2 ([12]) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist eine gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde vorgesehen.

([10]) Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

([11]) Es sei denn, der Antragsteller unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

([12]) Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 – Allgemeine Regeln zur Kontrolle:
„1. Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.
2. Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.
Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.“

19. Ist die Behörde gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu kontrollieren, leitet das Europäische Parlament die Anträge auf Finanzierung an die Behörde weiter.

20. In allen Phasen des Verfahrens für die Gewährung einer Finanzierung sind die Antragsteller weiterhin gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verpflichtet, auf Ersuchen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und der Behörde alle Informationen – im vorgeschriebenen Format – zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Kontrollen, für die sie verantwortlich sind, erforderlich sind.

H. BEDINGUNGEN

21. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Ist eine solche Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments auf der Grundlage der eingereichten Informationen und ungeachtet der zu einem späteren Zeitpunkt übermittelten oder auf anderem Wege veröffentlichten Informationen einen Beschluss fassen.

22. Hinsichtlich der Bedingung, dass der Antragsteller weiterhin die Kriterien für eine Finanzierung erfüllt, liegt die Beweislast bei dem Antragsteller.

23. Die Bedingungen für die Gewährung der Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1b des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 sowie in der jeweiligen Finanzhilfevereinbarung festgelegt. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sowie gemäß Artikel 163 Absätze 1 und 2 und Artikel 208 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden die Bestimmungen dieser Aufforderung wie folgt präzisiert: Die Ausgaben, die durch die im Rahmen dieser Aufforderung gewährten Finanzierung gedeckt werden sollen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) Personalpolitik:

i) Die gesamten Personalkosten sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den operativen Kosten stehen.

ii) Der Stellenplan ist an die organisatorischen und operativen Erfordernisse angepasst.

iii) Die Entscheidung über die Einstellung von Personal und dessen Vergütung wird von den zuständigen Leitungsgremien gemäß der Satzung des Begünstigten und den spezifischen internen Vorschriften getroffen und stützt sich auf bewährte Verfahren und allgemeine Grundsätze wie Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten.

iv) Bei den Vergütungssätzen und sonstigen Zulagen (sofern zutreffend) werden die durchschnittlichen Vergütungs- und Zulagensätze auf dem betreffenden Arbeitsmarkt berücksichtigt.

b) Vergabeverfahren für Aufträge mit einem Wert von mehr als 60 000 EUR je Anbieter:

i) Die schriftlichen Aufforderungen zur Angebotsabgabe (Ausschreibung) müssen u. a. Ausschlusskriterien, Eignungskriterien (z. B. finanzielle und technische Mindestkapazitäten), Zuschlagskriterien (Preis und Qualität bzw. nur Preis) und technische Spezifikationen (erwartete Leistungen usw.) enthalten, anhand deren die Begünstigten die Angebote bewerten müssen. In der Ausschreibung muss von den Bietern verlangt werden, dass sie mit Datum versehene und unterzeichnete Angebote vorlegen, die Preise pro Einheit (falls zutreffend) und andere Belege enthalten, die einen Vergleich der Angebote untereinander ermöglichen.

ii) Die Ausschreibung muss über geeignete Kanäle übermittelt/veröffentlicht werden, um für eine angemessene Verbreitung und einen möglichst breiten Wettbewerb zu sorgen. Es sind angemessene Fristen (idealerweise mindestens zehn Tage) für die Einreichung von Bewerbungen/Angeboten festzulegen, und Interessenkonflikte sind zu vermeiden.

iii) Die Bewertung der Angebote muss die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zur Grundlage haben. In dem Bewertungsbericht sind die komparativen Vorteile des erfolgreichen Angebots im Einklang mit diesen Kriterien hervorzuheben. Er muss von dem/den Vertreter(n) des im Rahmen des Verfahrens Begünstigten unterzeichnet und mit Datum versehen werden, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind.

iv) Die Verträge müssen von beiden Parteien unterzeichnet und mit Datum versehen werden und die gleichen Bedingungen enthalten wie das Angebot. Die Laufzeit kann mögliche Verlängerungen umfassen, ist jedoch auf insgesamt fünf Jahre begrenzt.

v) Es darf keine künstliche Aufspaltung von Aufträgen vorgenommen werden, um die Vergabevorschriften zu umgehen.

vi) Die Vergabe von Unteraufträgen sollte so gering wie möglich gehalten werden, und die vom Unterauftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge müssen transparent sein.

24. Jeder Antragsteller muss den vorstehend unter den Ziffern 21 bis 23 genannten Bedingungen zustimmen, indem er das in den Antragsunterlagen gemäß Ziffer 13 enthaltene Erklärungsformular unterzeichnet.

I. ZEITPLAN

25. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung endet am **30. September 2025**.

26. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments erlässt innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen wurde, einen Beschluss. Im Anschluss an diesen Beschluss werden die von der Präsidentin des Europäischen Parlaments unterzeichneten Einzelbeschlüsse den Antragstellern mitgeteilt.

27. Erfolgreiche Antragsteller erhalten voraussichtlich im Januar 2026 den Entwurf der Finanzhilfevereinbarung zur Unterzeichnung. Die Finanzhilfevereinbarung kann auf Anfrage mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt die Zahlung des Vorfinanzierungsbetrags gemäß dem in Artikel I.5 der Vereinbarung festgelegten Zeitplan.

J. OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

28. Das Europäische Parlament und die Behörde veröffentlichen die Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.

29. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ([13])und gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verarbeitet.

30. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde, die Europäische Staatsanwaltschaft, den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung nicht entgegen.

31. Jede mit dem Begünstigten verbundene natürliche Person kann schriftlich Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betreffende Antrag kann bei der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments oder beim Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments gestellt werden. Die betreffende Person kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

([13]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

32. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlusssystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 138 Absatz 1 und Artikel 143 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

K. WEITERE INFORMATIONEN

33. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Fundstelle der Veröffentlichung an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu.

34. Der in Ziffer 6 Buchstabe b dieser Aufforderung genannte Beschluss und die Antragsunterlagen können auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notices/).

ANHANG

ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG

An die Präsidentin des Europäischen Parlaments z. Hd. Didier Klethi, Generaldirektor der Generaldirektion Finanzen

[Name des Antragstellers einfügen], rechtlich vertreten durch [Name(n) des/der Vertreter(s) einfügen], beantragt für das Haushaltsjahr 2026 im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Nr. IX-2026/02 eine Finanzierung in Höhe von [Betrag einfügen ([1])] und bescheinigt, dass dem Antrag folgende Dokumente beigefügt sind:

Nr.	Einzureichende Dokumente ([2])	Ja/entf.
1.	Schreiben des/der rechtlichen Vertreter(s), in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen	
2.	Liste der Personen, die dem Antragsteller gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, zum Beispiel der Vorsitz, Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär oder der Schatzmeister, unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers	
3.	Nachweis, dass die Stiftung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen eingetragen ist (nur für Antragsteller, für die die Entscheidung über die Eintragung noch nicht öffentlich verfügbar ist, d. h. noch nicht auf der Website der Behörde oder im Amtsblatt veröffentlicht wurde)	
4.	Detailliertes Arbeitsprogramm, in dem die Tätigkeiten – eingeteilt in Kategorien wie Konferenzen, Seminare, Veröffentlichungen usw. – aufgeführt sind, wobei jede Kategorie spezifische Einzelheiten wie Thema, Zeitplan, Ort (Stadt bzw. Land) und Zielpublikum oder Teilnehmer enthält	
5.	Erklärung des rechtlichen Vertreters zu der Bankverbindung, einschließlich eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars „Finanzangaben“ (Letzteres nur im Falle eines neuen Antragstellers ODER bei Antragstellern, bei denen sich Name, Anschrift oder Bankkonto im Vergleich zum vorherigen Antrag geändert haben)	
6.	Erklärung zu den allgemeinen Bedingungen und den Ausschlusskriterien	
7.	Haushaltsvoranschlag (ausgeglichen)	
8.	Erklärung, dass der Antrag über die europäische politische Partei, der die Stiftung angeschlossen ist, gestellt wird	

[Name des Antragstellers einfügen] beantragt die Zahlung der Finanzierung [in Form einer einmaligen Zahlung am TT.MM.2026 / innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung] ODER [in vier Tranchen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung, im April 2026, im Juli 2026 und der Restbetrag im Oktober 2026].

Datum und Ort: Unterschrift(en):

([1]) Dieser Betrag muss dem in Zeile D.1.2 des Haushaltsvoranschlags (Dokument Nr. 8 Antragsunterlagen) angegebenen Betrag entsprechen.

([2]) Vorlagen für die Punkte 2, 6, 7, 8 und 9 sind auf der Website des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notices/) abrufbar.